

pflegeorgane mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes für unbedingt erforderlich. Es wäre zu eng, die Zusammenhänge zwischen sozialistischem Kinder- und Jugendschutz und sozialistischer Rechtspflege auf die Erkenntnisse aus der Bekämpfung von Straftaten zu beschränken.

Mitunter werden die Aufgaben der Rechtspflegeorgane bei der Durchsetzung des Kinder- und Jugendschutzes vorrangig unter dem Blickwinkel einzelner Normen der KJSchVO betrachtet und auf einzelne Fragen begrenzt (z. B. auf die Wegnahme jugendgefährdender Schriften oder auf das Einschreiten bei Fällen des Alkoholmißbrauchs). Das ist nicht richtig. Es muß vielmehr vom Wesen des sozialistischen Kinder- und Jugendschutzes, nämlich dem Schutz der Entwicklung aller Jungen und Mädchen zu sozialistischen Persönlichkeiten, ausgegangen werden, in dessen Mittelpunkt die Sicherung ihrer klassenmäßigen Erziehung gegen alle schädlichen und störenden Einflüsse, insbesondere ideologische Diversion und dekadente Lebensweise, steht. Die Rechtspflege- und Sicherheitsorgane müssen den komplexen Zusammenhang zwischen der Organisierung der sozialistischen Bildungs- und Erziehungsprozesse und dem in sie notwendig eingeschlossenen systematischen Kampf gegen störende und schädigende Einflüsse, der unter aktiver Teilnahme der Jugend ständig geführt werden muß, berücksichtigen. Nur so ist es möglich, alle Verletzungen des Kinder- und Jugendschutzes, die in den Verfahren auftreten, zu erkennen und geeignete Reaktionen, vor allem vorbeugende Maßnahmen auszulösen. Allein so können — vor allem in der Analyse — die wesentlichen gefährdenden Einflüsse in ihrem komplexen Zusammenhang erfaßt werden.

Dabei ist zu beachten, daß Verletzungen der KJSchVO nicht erst dann vorliegen, wenn bei Kindern oder Jugendlichen konkrete Gefährdungen eingetreten sind, sondern schon dann, wenn störenden Einflüssen — wie sie in § 1 Abs. 2 KJSchVO genannt sind — nicht begegnet wird, d. h., wenn sie von den Verantwortlichen geduldet werden.

Die Ergebnisse unserer analytischen Untersuchungen von Straftaten, in deren Ursachenkomplex Verletzungen des Kinder- und Jugendschutzes vorkamen, deuten darauf hin, daß sich die Aktivität der Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes vor allem gegen Versuche der Einwirkung der ideologischen Diversion, gegen Störungen des Freizeitverhaltens und Alkoholmißbrauch richten muß.

Zur Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz

Die KJSchVO begründet konkrete Rechtspflichten für alle Personen, die für die Erziehung, Bildung und Förderung der jungen Generation verantwortlich sind (§§ 1 und 2 Abs. 2). Sie zwingt dazu, solche Auffassungen zu überwinden, wonach das Einleiten von Schutzmaßnahmen allein als Aufgabe bestimmter, für Probleme der sozialen Gefährdung zuständiger Organe angesehen wird. Das würde zur Trennung der Verantwortung für den einheitlichen Erziehungsprozeß führen. Pflichten im Kinder- und Jugendschutz haben also nicht nur Staatsfunktionäre und Leiter von Betrieben, sondern jeder, der mit der Jugend arbeitet, auf ihr Verhalten in der Arbeit oder Freizeit Einfluß nimmt bzw. konkrete rechtliche Erziehungspflichten hat. Mit Recht wird deshalb betont, „daß Jugendförderung und Jugendschutz eine Einheit bilden“³. Diese richtige Feststellung wird jedoch manchmal einseitig interpretiert, obwohl die KJSchVO klarlegt, daß der jeweils für bestimmte Teilprozesse der Erziehung,

Bildung und Förderung Verantwortliche diese Prozesse auch vor Störungen zu schützen hat. Dabei geht es prinzipiell um den Schutz der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung aller jungen Menschen, nicht nur der bereits in irgendeiner Weise gefährdeten.

Das Anliegen der KJSchVO besteht darin, von vornherein Gefährdungssituationen zu verhindern. Einige Erzieher, Ausbilder oder Leiter glauben, dadurch, daß sie Wissen vermitteln, die Jugend beruflich fördern und sie auf sozialistische Erziehungsziele orientieren, würden die Jugendlichen automatisch vor störenden Einflüssen geschützt bzw. befähigt, sich damit aktiv auseinanderzusetzen. Die Praxis zeigt, daß ein solches Herangehen nicht den Anforderungen an eine sozialistische Erziehung entspricht. Es bedarf vielmehr des bewußten und gezielten Schutzes, der auf drei wesentlichen Ebenen zu sichern ist:

1. Bei der Planung der Erziehung, Bildung und Förderung der Jugend müssen die Erfordernisse des Schutzes dieser Prozesse — so auch die Forderungen der KJSchVO — berücksichtigt werden.

2. Auf jede Störmöglichkeit ist frühzeitig und konsequent zu reagieren, und zwar jeweils von allen Verantwortlichen, die dazu Möglichkeiten — und daher Pflichten nach der KJSchVO — haben. Das ist auch wichtig für die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen.

3. Jeder Hinweis auf Verletzungen der Pflichten aus der KJSchVO muß zum Gegenstand ideologischer Auseinandersetzungen mit den Betreffenden gemacht werden. Die gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten sind auszuschöpfen. Das gilt speziell auch für die Rechtspflegeorgane mit ihren spezifischen Mitteln und Möglichkeiten (z. B. Gesetzlichkeitsaufsicht, Gerichtskritik, Empfehlungen und Informationen — vgl. § 19 StPO) bei jedem im Verfahren aufgedeckten Fall.

Diese drei feiten geben auch für die Rechtspflegeorgane die Grundrichtungen ihres Wirkens an.

Die notwendige Einordnung der Schutzaufgaben in die Erfordernisse der Formung sozialistischer Persönlichkeiten schließt eine ressortmäßige Leitungsverantwortung für den Kinder- und Jugendschutz aus. Alle in der KJSchVO genannten Verantwortlichen haben in ihrem Bereich diesen Schutz zu garantieren. Diese Eigenverantwortung ist also nach den spezifischen Aufgaben differenziert. Die damit verbundene Selbständigkeit ist relativ; sie darf nicht zu „weißen Feldern“ im Kinder- und Jugendschutz in den Grenzbereichen der unterschiedlichen Verantwortungen führen. Daher ist die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen notwendig.

Es ist deshalb auch verständlich, wenn in der Praxis eine gewisse leitungsmäßige Koordinierung der differenzierten Aufgaben und Verantwortungen gefordert wird. Zweifellos ermöglicht eine solche Abstimmung eine einheitliche, schwerpunktorientierte und damit effektive Arbeit. Die Tatsache, daß die KJSchVO keinen solchen Koordinator bestimmt, schließt nicht aus, daß die Organe, die komplex für die Erziehung, Bildung und Förderung der jungen Generation verantwortlich sind, koordinierend wirken müssen, um ihre eigenen Aufgaben richtig lösen zu können. Das sind insbesondere die Volksvertretungen und ihre Organe, unter denen die Organe der Volksbildung sowie die Organe für Jugendfragen, Körperkultur und Sport offenkundig am besten geeignet wären, die Koordinierung und Komplexität des Kinder- und Jugendschutzes zu fördern. Das sollten die Rechtspflegeorgane berücksichtigen. Sie haben darüber hinaus die anderen Verantwortlichen bei der vollen Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung zu unterstützen.

3 Oehmke, Winter, a. a. O., S. 486.